

Informationen zum Landeshundegesetz:

Am 18.12.2002 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) beschlossen.

Das Gesetz wurde am 31.12.2002 verkündet und ist seit dem 01.01.2003 in Kraft. Es ersetzt die bisher gültige Landeshundeverordnung (LHV).

Welche Hunde fallen unter das Landeshundegesetz?

Erstmals enthält das neue Gesetz auch Bestimmungen für die Halterinnen und Halter aller Hunde, d.h. auch für die kleinen Hunde, die von der bisherigen LHV nicht erfasst waren. Die folgenden Übersichten über die Unterscheidung der vier Kategorien von Hunden und die wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden sollen Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen.

Grundsätzlich unterscheidet das Landeshundegesetz zwischen vier Kategorien von Hunden:

§ 3 Gefährliche Hunde

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Kreuzungen der o.a. Rassen sowie Kreuzungen mit anderen Rassen
- Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde

§ 10 Hunde bestimmter Rassen

- Alano (neu aufgenommen)
- American Bulldog (neu aufgenommen)
- Bullmastiff
- Dogo Argentino (vorher Liste 1)
- Fila Brasileiro (vorher Liste 1)
- Mastiff
- Mastino Espanol (vorher Liste 1)
- Mastino Napolitano (vorher Liste 1)
- Rottweiler
- Tosa Inu (vorher Liste 1)
- Kreuzungen der o.a. Rassen sowie Kreuzungen mit anderen Rassen

§ 11 Große Hunde

Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Kleine Hunde

Hunde, die nicht unter §§ 3, 10 oder 11 LHundG NRW fallen.

Nach dem Landeshundegesetz hat jeder Hundehalter folgende allgemeine Pflichten:

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- Es gilt das grundsätzliche Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden.

Zur Vermeidung von Gefahren sind **alle** Hunde gem. § 2 Abs.2 LHundG NRW in den nachfolgenden Bereichen an einer geeigneten **Leine** zu führen.

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
-

Gemäß der Ordnungsbehördliche Verordnung, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Dinslaken, sind zudem die folgenden Bestimmungen zwingend für die Haltung „aller“ Hunde vorgeschrieben.

Tiere sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen so zu halten, dass sie andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder verletzen bzw. Sachen nicht verunreinigen, beschädigen oder zerstören können. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von der die Aufsicht ausübenden Person oder vom Halter unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Tiere dürfen auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie in Sandkästen nicht mitgeführt werden.

Im Innenstadtbereich und in den Anlagen sind Hunde an einer Leine zu halten. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch die Wilhelm-Lantermann-Straße in nördlicher Richtung, die Hans-Böckler-Straße in östlicher Richtung, die Wiesenstraße, die Duisburger Straße und die Konrad-Adenauer-Straße in südlicher Richtung und die Willy-Brandt-Straße in westlicher Richtung.

Haltungsvoraussetzungen:

Für alle Hunde der nachfolgend aufgelisteten Kategorien ist eine vollständig ausgefüllter und unterschriebener Meldebogen bei der Ordnungsbehörde einzureichen. Darüber hinaus gelten für die Hunde der nachfolgend aufgeführten Kategorien spezielle Bestimmungen.

Gefährliche Hunde § 3 LHundG NRW

Für die Haltung dieser Hunde ist eine Erlaubnis erforderlich.

Diese wird erteilt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde besitzt,
3. über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,
4. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
5. sowie die Unterbringung des Hundes ausbruchssicher und verhaltensgerecht ist,
6. eine besondere Haftpflichtversicherung für den Hund besteht,
7. eine Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip erfolgt ist,
8. ein Nachweis eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der Haltung dieses Hundes erbracht wird.

Für diese Hunde besteht generell außerhalb des befriedeten Besitztums eine Leinen- und Maulkorbpflicht. Dies gilt auch in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf den Zuwegen von Mehrfamilienhäusern.

Bei Ausführen des Hundes ist die Erlaubnis und evtl. Ausnahmegenehmigung oder deren Kopie bzw. die entsprechende Nachweiskarte mitzuführen.

Eine Befreiung vom Leinen- und/oder Maulkorbzwang kann unter Vorlage einer Bescheinigung des Amtstierarztes über eine erfolgreich abgelegte Verhaltensprüfung beantragt werden.

Eine Befreiung vom Leinenzwang gilt nicht in den nach § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 LHundG festgelegten Bereichen. Das heißt, dass **auch bei einer Befreiung vom Leinenzwang der Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen ist.**

Des Weiteren dürfen Hunde dieser Kategorie außer vom Halter (Erlaubnisinhaber) nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und in der Lage sind, das Tier sicher zu halten und zu führen. Das gleichzeitige Ausführen mehrerer gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen ist nicht zulässig.

Hunde bestimmter Rassen § 10 LHundG NRW

Die Haltung dieser Hunde ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den gefährlichen Hunden, lediglich das private oder öffentliche Interesse muss nicht nachgewiesen werden. Auch die Verpflichtungen bezüglich der Maulkorb- und Leinenpflicht gilt wie bei den gefährlichen Hunden.

Große Hunde § 11 LHundG NRW

Die Haltung eines derartigen Hundes ist der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sie benötigen keine Erlaubnis.

An die Haltung sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Hierzu gehören:

1. Sachkundenachweis des Halters
2. Zuverlässigkeit des Halters
3. Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip
4. Haftpflichtversicherung des Hundes

Große Hunde sind nach § 11 LHundG außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Hunde dürfen auf Kinderspiel- oder Ballspielplätzen nicht mitgeführt werden.